

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Geltungsdauer

vom: 13. Oktober 2016 bis: 4. März 2020

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

Zulassungsnummer:

Z-31.4-199

Antragsteller:

Swisspearl Group AG Eternitstrasse 3 8867 NIEDERURNEN SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Faserzement-Tafeln "Swisspearl" nach DIN EN 12467

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und zwei Anlagen.





Seite 2 von 13 | 13. Oktober 2016

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. *
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.



Seite 3 von 13 | 13. Oktober 2016

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind ebene Faserzementtafeln "Swisspearl" der Swisspearl Group AG nach DIN EN 12467¹ für hinterlüftete Außenwandbekleidungen und Deckenbekleidungen² im Außenbereich einschließlich ihrer Befestigungselemente. Die Tafeln dürfen auf folgenden Unterkonstruktionen befestigt werden:

Holz-Unterkonstruktion (Außenwandbekleidung und Deckenbekleidung):

- mit Fassadenschrauben der Firma MBE aus nichtrostendem Stahl 4,8xL K12 nach Anlage 1, Blatt 1
- mit Fassadenschrauben der Firma SFS aus nichtrostendem Stahl 4,8xL K12 nach Anlage 1, Blatt 2

Aluminium-Unterkonstruktionen (Außenwandbekleidung):

- mit Fassadenniet MBE-FN 4xL K15 (AlMg3 Hülse, V2A Dorn) der Firma MBE nach Anlage 1, Blatt 3
- mit Fassadenniet MBE-FN 4xL K15 (AlMg5 Hülse, V2A Dorn; Hülse und Dorn mit vergrößertem Radius) der Firma MBE nach Anlage 1, Blatt 4
- mit Fassadenniet MBE-FN 4xL K15 (V2A Hülse, V2A Dorn) der Firma MBE nach Anlage 1, Blatt 5
- mit Fassadenniet MBE-FN 4xL K15 (V4A Hülse, V2A Dorn) der Firma MBE nach Anlage 1, Blatt 6
- mit Fassadenniet AP15 4xL K15 (AlMg3 Hülse, V2A Dorn) der Firma SFS nach Anlage 1, Blatt 7
- mit Fassadenniet AP15 4xL K15 (AlMg3 Hülse, V2A Dorn; Hülse und Dorn mit vergrößertem Radius) der Firma SFS nach Anlage 1, Blatt 8

Aluminium-Unterkonstruktionen (Deckenbekleidung):

- mit Fassadenniet MBE-FN 4xL K15 (AlMg5 Hülse, V2A Dorn; Hülse und Dorn mit vergrößertem Radius) der Firma MBE nach Anlage 1, Blatt 4
- mit Fassadenniet MBE-FN 4xL K15 (V2A Hülse, V2A Dorn) der Firma MBE nach Anlage 1, Blatt 5
- mit Fassadenniet MBE-FN 4xL K15 (V4A H
 ülse, V2A Dorn) der Firma MBE nach Anlage 1, Blatt 6
- mit Fassadenniet AP15 4xL K15 (AlMg3 Hülse, V2A Dorn; Hülse und Dorn mit vergrößertem Radius) der Firma SFS nach Anlage 1, Blatt 8

Stahl-Unterkonstruktionen (Außenwand- und Deckenbekleidung):

- mit Fassadenniet MBE-FN 4xL K15 (V2A Hülse, V2A Dorn) der Firma MBE nach Anlage 1, Blatt 5
- mit Fassadenniet MBE-FN 4xL K15 (V4A Hülse, V2A Dorn) der Firma MBE nach Anlage 1, Blatt 6

DIN EN 12467:2012-12 Faserzement-Tafeln - Produktspezifikation und Prüfverfahren

Deckenbekleidungen sind eben oder anders geformte Decken mit einer Eigenlast bis 0,5 kN/m². Sie bedecken die Unterseite eines Bodens oder Dachs und bilden deren Oberfläche. Die Decken besitzen selber keine wesentliche Tragfähigkeit und keine aussteifende Wirkung und sind an tragenden Bauteilen befestigt. Sie bestehen aus einer Unterkonstruktion und einer flächenbildenden Decklage, die bei einer Deckenbekleidung unmittelbar an dem tragenden Bauteil verankert ist.



Seite 4 von 13 | 13. Oktober 2016

Tabelle 1: Übersicht der Tafelvarianten

Grundtafel	Oberflächenbe-	Beschichtung				
	schaffenheit	Sichtseite	Rückseite			
mit und ohne Pigmente						
Grauzementtafel	glatt, eben	Acrylatbeschichtung	Wachsbeschichtung*)			
Weißzementtafel	giatt, eberr	2k-PUR-Beschichtung	wachsbeschichtung			
*) Die Grundtafelrückseite kann als Sichtseite verwendet werden, in diesem Fall Sichtseitenbeschichtung auf der Grundtafelrückseite und die Wachsbeschichtung Grundtafelsichtseite aufgebracht.						

Die Faserzementtafeln werden aus einer Mischung aus Kunststoff- und Zellulosefasern, Zement nach DIN EN 197-1³, Zusatzstoffen und ggf. Farbpigmenten sowie Wasser hergestellt. Sie werden gepresst und erhärten normal (Hatschek-Prozess).

Es werden graue, weiße oder durchgefärbte Grundtafeln hergestellt. In Tabelle 1 sind die verschiedenen Tafelvarianten aufgeführt.

Die Tafelrückseiten werden mit einer Wachsschicht beschichtet. Die Tafelkanten können mit einer Imprägnierung versehen sein.

Die Faserzementtafeln werden bis zu einer Größe von 1220 mm x 3040 mm und in den Dicken 8 mm und 12 mm hergestellt.

Die Faserzementtafeln dürfen frühestens im Alter von 28 Tagen ausgeliefert werden.

Die Faserzementtafeln dürfen bei Befestigung auf metallischen Unterkonstruktionen für hinterlüftete Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1⁴ als nichtbrennbarer Baustoff im Sinne der Landesbauordnungen verwendet werden.

Bei Befestigung auf Holz-Unterkonstruktionen dürfen die Faserzementtafeln nur in Bereichen eingesetzt werden, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften höchstens schwerentflammbare Außenwandbekleidungen gefordert werden.

Die Unterkonstruktionen sind nach DIN 18516-1⁴ zwängungsfrei auszuführen. Die Standsicherheit der Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen. Sie muss aus nichtbrennbaren Mineralwolledämmstoffen nach DIN EN 13162⁵ bestehen. Die Wärmedämmung sowie ihre Befestigung am Bauwerk sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Tafeln dürfen außer ihrer Eigenlast, den Wind- und ggf. Eis- und Schneelasten keine weiteren Lasten (z. B. aus Bauteilen für Werbung, oder aus Fensteranlagen) aufnehmen.

Die für die Verwendung der Faserzementtafeln zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder.

3 DIN EN 197-1:2011-11

Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement

DIN 18516-1:2010-06

DIN EN 13162:2015-04

Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus

Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Z67802.16



Seite 5 von 13 | 13. Oktober 2016

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Faserzementtafeln

2.1.1.1 Materialzusammensetzung

Die zur Herstellung der Faserzementtafeln sowie zur Beschichtung verwendeten Materialien und ihre Mischungen müssen mit den Angaben übereinstimmen, die beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt sind.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.1.2 Die Faserzementtafeln müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Zusammensetzung und sonstigen Anforderungen einer Faserzementtafel der Klasse 4, Kategorie A gemäß DIN EN 12467¹ entsprechen, soweit in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes bestimmt wird.

2.1.1.2 Form und Maße

Die Tafeln müssen eben und rechtwinklig sein. Vorzugsmaße der Tafeln sind in Tabelle 2 angegeben. Andere Maße für Länge und Breite sind zulässig.

Tabelle 2: Vorzugsmaße der Tafeln [mm]

Länge	Breite
1200	1000
3040	1220

Das Nennmaß der Tafeldicke muss 8 mm oder 12 mm betragen.

Für die zulässigen Abweichungen der Nennmaße gilt Niveau I nach DIN EN 12467¹. Für die zulässige Abweichung der Geradheit der Kanten und die zulässige Abweichung der Rechtwinkligkeit gilt jeweils Niveau I nach DIN EN 12467¹.

2.1.1.3 Rohdichte (Trockenrohdichte)

Die Rohdichte der Faserzementtafeln muss mindestens 1,80 g/cm³ und höchstens 1,95 g/cm³ betragen.

2.1.1.4 Biegefestigkeiten

Die Faserzementtafeln "Swisspearl" müssen bei der Prüfung nach DIN EN 12467¹, Abschnitt 7.3.2 mindestens die in Tabelle 3 bzw. Tabelle 4 aufgeführten Biegefestigkeiten als 5 %-Quantil mit 75 %iger Aussagewahrscheinlichkeit erreichen.

Tabelle 3: Charakteristische Biegefestigkeiten der Faserzementtafel nach Trockenlagerung

Tafelvariante	Trockenlagerung*				
	$f_{ m ctk,fl,längs}$ $f_{ m ctk,fl,que}$				
-	MPa				
Grauzementtafeln mit und ohne Pigmente, d = 8 mm	1				
mit Acrylatbeschichtung	27,6	19,5			
mit 2k-PUR-Beschichtung	28,1	19,6			
Weißzementtafeln mit und ohne Pigmente, d = 8 mm					
mit Acrylatbeschichtung	28,4	18,8			
mit 2k-PUR-Beschichtung	25,5	17,2			
* nach Tabelle 10, Zeile 2, DIN EN 12467 ¹ , Sichtseite in der Biegedruckzone					

^{*} nach Tabelle 10, Zeile 2, DIN EN 12467¹, Sichtseite in der Biegedruckzone f_{ctk,ft,längs} = Biegeachse rechtwinklig zur Faserrichtung

 $f_{\text{ctk,fl,quer}}$ = Biegeachse parallel zur Faserrichtung

Nr. Z-31.4-199

Seite 6 von 13 | 13. Oktober 2016

Tabelle 4: Charakteristische Biegefestigkeiten der Faserzementtafel nach Wasserlagerung

Tafelvariante	Wasserlagerung*			
	$f_{ m ctk,fl,längs}$	$f_{ m ctk,fl,quer}$		
-	MPa			
Grauzementtafeln mit und ohne Pigmente, d = 8 mm	1			
mit Acrylatbeschichtung	19,8	14,3		
mit 2k-PUR-Beschichtung	24,1	16,6		
Weißzementtafeln mit und ohne Pigmente, d = 8 mn	า			
mit Acrylatbeschichtung	17,9	14,5		
mit 2k-PUR-Beschichtung	23,2	14,9		
* nach Tabelle 10, Zeile 1, DIN EN 12467 Sichtseite in der Biegedruckzone $f_{\text{ctk,fl,längs}} = \text{Biegeachse rechtwinklig zur Faserrichtung}$ $f_{\text{ctk,fl,quer}} = \text{Biegeachse parallel zur Faserrichtung}$				

Bei Grundgesamtheiten mit unbekannter Streuung lautet die Annahmebedingung

 $\bar{x} \ge L + k_{A.s} \times s$

mit:

x Mittelwert der Stichprobe

L Untere Grenze für $f_{\text{ctk,fl,längs}}$ bzw. $f_{\text{ctk,fl,quer}}$

k_{A,s} Annahmefaktor nach Tabelle 5

s Streuung der Stichprobe

n Umfang der Stichprobe

Bei Grundgesamtheiten mit bekannter Streuung lautet die Annahmebedingung

$$\bar{x} \ge L + k_{A,\sigma} \times \sigma$$

mit:

x Mittelwert der Stichprobe

L Untere Grenze für $f_{\text{ctk,fl,längs}}$ bzw. $f_{\text{ctk,fl,quer}}$

k_{A,σ} Annahmefaktor nach Tabelle 5

σ Streuung der Grundgesamtheit, aber mindestens 2,0 N/mm²

n Umfang der Stichprobe

Beim Nachweis mit <u>bekannter</u> Streuung darf die Standardabweichung der jeweils letzten 15 Ergebnisse s₁₅ nicht signifikant von der angenommenen Standardabweichung σ abweichen. Dies wird unter folgender Voraussetzung als gültig angesehen:

 $0,63 \ x \ \sigma \leq s_{15} \leq 1,37 \ x \ \sigma$

Tabelle 5: Annahmefaktoren

n	3	4	5	6	7	8	9	10	15	20	25	35	50
k _{A,s}	3,15	2,68	2,46	2,33	2,25	2,18	2,13	2,10	1,99	1,93	1,90	1,85	1,81
$\mathbf{k}_{A,\sigma}$	2,03	1,98	1,94	1,92	1,90	1,88	1,87	1,86	1,82	1,79	1,78	1,75	1,74



Nr. Z-31.4-199

Seite 7 von 13 | 13. Oktober 2016

2.1.1.5 Rechenwerte bzw. Bemessungswerte

Die Rechenwerte der Eigenlast, der Bemessungswerte des Tragwiderstands für Biegung, des Elastizitätsmoduls sowie der Temperaturdehnzahl sind der nachstehenden Tabelle 6 und Tabelle 7 zu entnehmen.

<u>Tabelle 6:</u> Rechenwerte der Eigenlast, des Elastizitätsmoduls und der Temperaturdehnzahl für alle Tafelvarianten

Eigenlasten G _k		Elastizitäts- modul E _{mean}	Temperatur- dehnzahl α_{T}	
[kN/m²]		[N/mm²]	[10 ⁻⁶ K ⁻¹]	
		Tafeldicke		
8 mm	12 mm	8 mm / 12 mm		
0,17	0,26	15.000	10	

<u>Tabelle 7:</u> Bemessungswerte des Tragwiderstands für Biegung für die verschiedenen Tafelvarianten

Tafelvariante	Bemessungswert des Tragwiderstands für Biegung	
	R _{BZ,d,längs} 1)	R _{BZ,d,quer} ¹⁾
-		nm²]
Grauzementtafeln mit und ohne Pigmente, d = 8 mm		
mit Acrylatbeschichtung	10,9	7,9
mit 2k-PUR-Beschichtung	10,3	7,2
Grauzementtafeln mit und ohne Pigmente, d = 12 mn	n	
mit Acrylatbeschichtung	9,9	6,7
mit 2k-PUR-Beschichtung	8,8	6,0
Weißzementtafeln mit und ohne Pigmente, d = 8 mm		
mit Acrylatbeschichtung	13,1	8,7
mit 2k-PUR-Beschichtung	10,9	7,4
Weißzementtafeln mit und ohne Pigmente, d = 12 mm		
mit Acrylatbeschichtung	11,7	8,1
mit 2k-PUR-Beschichtung	10,0	6,9
1) Dio Augnutzung des Remossungswortes des Tragwiderets	andos für Biogung	in Längerichtung

Die Ausnutzung des Bemessungswertes des Tragwiderstandes für Biegung in Längsrichtung (Biegeachse senkrecht zur Faserrichtung) ist nur zulässig, wenn die Faserrichtung der Tafeln entsprechend Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet ist. Ansonsten darf nur der Bemessungswert des Tragwiderstandes in Querrichtung (Biegeachse parallel zur Faserrichtung) angesetzt werden.

2.1.1.6 Brandverhalten

Die Faserzementtafeln müssen bei Verwendung auf metallischen Unterkonstruktionen gemäß Abschn. 1 und unter Beachtung der Bestimmungen in Abschn. 4 die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1⁶, Abschnitt 11 erfüllen.

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

⁶ DIN EN 13501-1:2010-01



Nr. Z-31.4-199

Seite 8 von 13 | 13. Oktober 2016

2.1.2 Befestigungselemente

Die Befestigung der Faserzementtafeln hat auf einer Holz-Unterkonstruktion mit Schrauben nach Anlage 1, Blatt 1 oder Blatt 2, bzw. auf einer Stahl-Unterkonstruktion nach Anlage 1, Blatt 5 und Blatt 6 bzw. auf einer Aluminium-Unterkonstruktionen mit Fassadennieten nach Anlage 1, Blätter 3 bis 8 zu erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 sind werksseitig herzustellen.

Sie müssen die Anforderungen nach DIN EN 12467¹ erfüllen und die CE-Kennzeichnung aufweisen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Alle notwendigen Systemkomponenten des Bauproduktes nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vom Antragsteller zu liefern. Für die Verpackung der Faserzementtafeln gelten die Bestimmungen von DIN EN 12467¹.

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Faserzementtafeln sind vor Beschädigung zu schützen. Beschädigte Tafeln dürfen nicht eingebaut werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Jede Faserzementtafel nach Abschnitt 2.1.1 sowie deren Verpackung sowie die Verpackung der Befestigungselemente müssen vom Hersteller dauerhaft mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem ist die oberste Faserzementtafel jeder Verpackungseinheit dauerhaft und deutlich lesbar (z. B. mittels Aufkleber) zusätzlich mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- der Kurzbezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- dem Herstelldatum der Faserzementtafel
- der vollständigen Angabe des Herstellwerkes
- Brandverhalten: gemäß Abschnitten 1 und 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Darüber hinaus sind die Faserzementtafeln mit Lieferschein auszuliefern, der auch folgende Angaben enthalten muss:

- Hersteller und Werk
- Anzahl und Abmessungen der Tafeln
- Tag der Lieferung
- Empfänger
- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes einschließlich der Nennlänge
- Zulassungs-Nr. Z-31.4-199

Die Verpackung und der Lieferschein der Befestigungselemente nach Anlage 1, Blatt 1 bis Blatt 8 müssen darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Befestigungselements
- Herstellwerk (Werkkennzeichen)

Die Verpackung der Befestigungselemente nach Anlage 1, Blätter 1 bis 8 muss darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Geometrie
- Werkstoff der Befestigungselemente



Nr. Z-31.4-199

Seite 9 von 13 | 13. Oktober 2016

Die Fassadenschrauben nach Anlage 1, Blatt 1 und Blatt 2 sind zusätzlich mit einem Kopfzeichen (Herstellerkennzeichen) zu versehen.

Die Faserrichtung ist durch eine Stempelung auf der Rückseite der Faserzementtafel zu kennzeichnen (siehe hierzu Abschnitt 2.1.1.4, Tabelle 3).

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Faserzementtafeln nach Abschnitt 2.1.1 und der Befestigungselemente nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (einschließlich einer Erstprüfung durch den Hersteller), einer Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

Für Umfang, Art, und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung der Befestigungselemente nach Abschnitt 2.1.2 sind die "Grundsätze für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metallleichtbau" sinngemäß maßgebend.

Ferner ist in der werkseigenen Produktionskontrolle der Befestigungselemente nachzuweisen, dass die Werkstoffe und die Abmessungen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Werten bzw. Abmessungen übereinstimmen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende, kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle für die Faserzementtafeln muss mindestens die in DIN EN 12467¹ aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Für die im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens durchzuführenden Prüfungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

"Grundsätze für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metallleichtbau (Fassung August 1999)" In: "Mitteilungen" Deutsches Institut für Bautechnik 30 (1999), Nr. 6, S. 195-201.



Nr. Z-31.4-199

Seite 10 von 13 | 13. Oktober 2016

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Allgemeines

Für die Bemessung gilt DIN 18516-1⁴ soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbindungen Befestigung-Unterkonstruktion und die Unterkonstruktion selbst sind nach DIN EN 1995-1-18 oder DIN EN 1993-1-19 oder DIN EN 1999-1-110 nachzuweisen.

8	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allge-
	DIN EN 1995-1-1/A2:2014-07	meines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau Änderung A2
	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
	DIN 1052-10:2012-05	Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 10: Ergänzende Bestimmungen
9	DIN EN 1993-1-1:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
	DIN EN 1993-1-1/A1:2014-07	Änderung Å1
	DIN EN 1993-1-1/NA:2015-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
10	DIN EN 1999-1-1:2014-03	Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln
	DIN EN 1999-1-1/NA:2013-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln
	DIN EN 1999-1-1/NA/	
	A1:2014-06	Änderung A1
	DIN EN 1999-1-1/NA/	- u.ac.ag
	A2:2015-03 DIN EN 1999-1-1/NA/	Änderung A2
	A3:2015-11	Änderung A3



Nr. Z-31.4-199

Seite 11 von 13 | 13. Oktober 2016

Bei der Verwendung von Tafel-Traglattung aus Holz muss dieses mindestens aus europäischem Nadelholz der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 14081-1¹¹ oder der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1¹² bestehen.

Die Standsicherheit ist nachzuweisen¹³.

Die Beanspruchung der Faserzementtafeln und der Befestigungselemente ist erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Steifigkeit der Bekleidung zur Steifigkeit der Unterkonstruktion zu errechnen¹⁴.

Die Bemessungswerte der Einwirkungen werden auf Basis von DIN EN 1990¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1990/NA¹⁶ unter Berücksichtigung aller auftretenden Lasten errechnet. Die Lastkombinationen sind entsprechend DIN EN 1990 zu bilden. Für die Belastung sind die Angaben aus DIN EN 1991-1-3¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA¹⁸ und DIN EN 1991-1-4¹⁹ in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA²⁰ zugrunde zu legen.

Für die Anwendung als Deckenuntersichtbekleidung ist für den statischen Nachweis die Eigenlast mit dem Erhöhungsfaktor $\alpha_G = 2,5$ zu erhöhen.

3.2 Faserzementtafeln, Rechenwerte bzw. Bemessungswerte

Für die Faserzementtafeln sind die Rechenwerte der Eigenlast und der Bemessungswert des Tragwiderstandes für Biegung sowie die Werte des Elastizitätsmoduls und der Temperaturdehnzahl Abschnitt 2.1.1.5, Tabelle 6 und Tabelle 7, zu entnehmen.

3.3 Tafelbefestigung

Jede Tafel ist mit mindestens vier gleichen Befestigungselementen zu befestigen. Bei kleinen Pass-, Differenz- und Einfügestücken ist die Anzahl und Anordnung der Befestigungselemente konstruktiv zu wählen. Die Bemessungswerte der Tragwiderstände für die Befestigungsmittel sind Tabelle 7 zu entnehmen.

Für die Holzschrauben nach Anlage 1, Blatt 1 und Blatt 2, muss der Bohrlochdurchmesser in der Faserzement-Tafel $d_{L,FZ} = 5,5$ mm betragen. Die Unterkonstruktion darf nicht vorgebohrt werden. Die Mindestbohrlochachsabstände zum Rand (a_{min}) sind der Tabelle 7 zu entnehmen.

11 DIN EN 14081-1:2011-05 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen 12 DIN 4074-1:2012-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz 13 Bei einer statischen Berechnung mittels FE-Programmen sind die Fassadentafeln mit ihren tatsächlichen Abmessungen als Plattenelement zu idealisieren. Das gewählte System muss in der Lage sein, den Spannungsund Verformungszustand sowie die Auflagerkräfte der Fassadentafeln hinreichend genau abzubilden. Die für den Nachweis maßgebende Biegespannung wird im Auflagerbereich im Abstand 120 mm von der Befestigungsachse ermittelt. Für die Netzeinteilung sind im Bereich des Befestigungspunktes Elementgrößen von mindestens 0,75 h und maximal 2,5·h (h = Tafeldicke) zu wählen. 14 siehe z.B. Zuber, E.: Einfluss nachgiebiger Fassadenunterkonstruktionen auf Bekleidung und Befestigung. In: "Mitteilungen" Deutsches Institut für Bautechnik 10 (1979), Nr. 2, S. 45-50. 15 DIN EN 1990: 2010-12 Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung 16 DIN EN 1990/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung DIN EN 1990/NA/A1:2012-08 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung; Änderung A1 17 DIN EN 1991-1-3:2010-12 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten DIN EN 1991-1-3/A1:2015-12 Änderung A1 18 DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten 19 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen auf DIN EN 1991-1-4 2010-12 Tragwerke - Windlasten 20 DIN EN 1991-1-4/NA 2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf

Z67802.16 1.31.4-6/07

Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Windlasten



Nr. Z-31.4-199

Seite 12 von 13 | 13. Oktober 2016

Hinsichtlich der Anordnung der Schrauben in der Holz-Traglattung sind die Mindestrand- und Mindestnagelabstände nach DIN EN 1995-1-1⁸, unter Beachtung der Tabelle 7, einzuhalten; dabei ist der größere Wert maßgebend.

Für die Blindnieten nach Anlage 1, Blätter 3 bis 8, muss der Bohrlochdurchmesser in der Faserzement-Tafel $d_{L,FZ}=9,5$ mm und der Vorbohrdurchmesser für die Stahl- oder Aluminium-Unterkonstruktion muss $d_{L,UK}=4,1$ mm betragen. Die Mindestbohrlochachsabstände zum Rand (a_{min}) und die Mindestflanschdicke bei Unterkonstruktionen aus Aluminium oder Stahl (t_{min}) sind der Tabelle 7 zu entnehmen.

Für die Aluminium-Unterkonstruktion sind Profile aus EN AW-6063 nach DIN EN 573-1²¹ mit einer Mindestzugfestigkeit f_u von 245 N/mm² und einer Mindestflanschdicke t_{min} von 2,0 mm zu verwenden.

Werden die Fassadenniete nach Anlage 1, Blätter 4 bis 6 und Blatt 8 durch Schrägzug beansprucht, so muss der Bemessungswert der zentrischen Zugkraft RZ,d entsprechend der Anlage 2 ermittelt werden.

<u>Tabelle 7:</u> Bemessungswerte der Tragwiderstände für die Befestigungsmittel

Befestigungsmittel	Abscheren R _{Q,d} [kN]		Auszug R _{Z,d} [kN]	
		mittig	am Rand	Ecke
Fassadenschrauben gemäß Anlage 1, Blatt 1 und Blatt 2, auf Holz-UK d _{L,FZ} = 5,5 mm	a _{min} ≥ 30 mm		$a_{min} \ge 30 \text{ mm}$	$a_{min} \ge 30 \text{ mm} / 60 \text{ mm}$
Grau- und Weißzementtafeln				
 mit Beschichtung jedoch ohne 2k-PUR-Beschichtung 	1,00	0,93	0,52	0,36
- mit 2k-PUR-Beschichtung	0,92	0,86	0,48	0,33
Fassadenniete gemäß Anlage 1, Blatt 4 bis 6 sowie Blatt 8 auf Stahl- bzw. Aluminium-UK d _{L,FZ} = 9,5 mm d _{L,FZ} = 4,1 mm	a _{min} ≥ 30 mm		a _{min} ≥ 30 mm	a _{min} ≥ 30 mm / 60 mm
Grau- und Weißzementtafeln				
 mit Beschichtung jedoch ohne 2k-PUR-Beschichtung 	1,02	0,85	0,54	0,42
- mit 2k-PUR-Beschichtung	0,94	0,78	0,50	0,39
Fassadenniete gemäß Anlage 1, Blatt 3 und Blatt 7 auf Aluminium-UK d _{L,FZ} = 9,5 mm d _{L,FZ} = 4,1 mm	a _{min} ≥ 30 mm		a _{min} ≥ 30 mm	a _{min} ≥ 30 mm / 60 mm
Grau- und Weißzementtafeln				
- mit Beschichtung jedoch <u>ohne</u> 2k-PUR-Beschichtung	0,55	0,80	0,52	0,38
- mit 2k-PUR-Beschichtung	0,51	0,74	0,48	0,35

a_{min}: kleinster vorgesehener Randabstand der Faserzementtafeln

 t_{min} : Mindestflanschdicke der Unterkonstruktion aus Stahl oder Aluminium

 $d_{L,FZ}$: Bohrlochdurchmesser in der Faserzementtafel

d_{LUK}: Bohrlochdurchmesser in der Stahl- oder Aluminium-Unterkonstruktion

DIN EN 573-1:2005-02

21

Aluminium und Aluminiumlegierungen - Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug - Teil 1: Numerisches Bezeichnungssystem



Seite 13 von 13 | 13. Oktober 2016

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeine Ausführungen

Es gilt DIN 18516-1¹. Für die Beurteilung des klimabedingten Feuchteschutzes ist DIN 4108-3²² maßgebend.

Auf Fachregeln, die z. B. vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks herausgegeben werden und die ebenfalls zu beachten sind, wird hingewiesen.

Die Faserzementtafeln auf metallischen Unterkonstruktionen sind nichtbrennbar.

Die Faserzementtafeln auf Holz-Unterkonstruktionen sind schwerentflammbar.

Als Dämmschicht dürfen nichtbrennbare Mineralwolleplatten nach DIN EN 13162⁵ verwendet werden.

Bei Verwendung von normalentflammbaren oder schwerentflammbaren Dämmstoffen darf die hinterlüftete Außenwandbekleidung nur im Bereichen verwendet werden, die die Anforderungen normalentflammbar erfüllen müssen.

Offene Fugen zwischen den Faserzementtafeln dürfen den Wert von 8 mm nicht überschreiten.

Die Tiefe des Hinterlüftungsspaltes muss zu flächigen Bauprodukten der Baustoffklasse DIN 4102-A oder der Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mindestens 30 mm betragen. Der Abstand darf z.B. durch die Unterkonstruktion oder durch Wandunebenheiten örtlich auf bis zu 5 mm reduziert werden.

Bei der Ausführung von Außenwandbekleidungen sind hinsichtlich des Brandschutzes außerdem die Bestimmungen in der Musterliste der Technischen Baubestimmungen²³ zu DIN 18516-1⁴ zu beachten.

Die Unterkonstruktion ist nach DIN 18516-1⁴ zwängungsfrei auszuführen.

Zwischen metallener Unterkonstruktion und Befestigungsmittel ist auf Spalt- und Kontaktkorrosion in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen zu achten.

Die Montagehinweise des Herstellers sind zu beachten.

4.2 Zusätzliche Bestimmungen für die Verwendung als außenliegende Deckenbekleidung

Für die Verwendung als außenliegende Deckenbekleidung sind zusätzlich folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- Die Faserzementtafeln werden auf einer Unterkonstruktion unmittelbar an dem tragenden Bauteil verankert.
- Der maximal zulässige Befestigungsmittelabstand beträgt bei Schrauben und Nieten 400 mm.
- Sonderlasten (z. B. Lampen) sind in der Regel unabhängig von den Faserzementtafeln in den tragenden Untergrund einzuleiten.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen

Beglaubigt

Referatsleiter

DIN 4108-3:2014-11

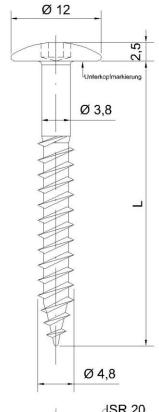
Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

zuletzt:

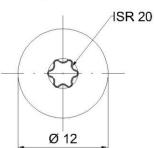
Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Juni 2015; online abrufbar unter www.dibt.de

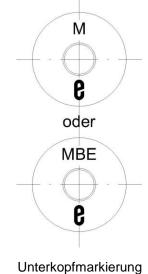


Fassadenschraube MBE-FA 4,8xL K12 der Firma MBE



L [mm]
38
55





Typ MBE-FA 4,8 x L K12 mm aus nichtrostendem Stahl

Materialeigenschaft:

Werkstoff: X3 CrNiCu 18-9 (A2) (Werkstoff-Nr. 1.4567 nach DIN EN ISO 3506-1)

Schraubenkopf wahlweise farbig beschichtet

Maße in mm; ohne Maßstab

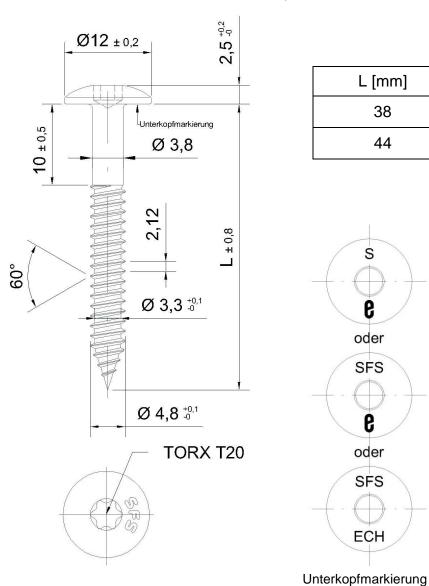
Faserzement-Tafeln "Swisspearl" nach DIN EN 12467

Fassadenschraube MBE-FA 4,8xL K12 der Firma MBE zur Befestigung der Faserzementtafel auf Holz-Unterkonstruktionen

Anlage 1
Blatt 1 von 8



Fassadenschraube SFS TW-S-D12 4,8xL K12 der Firma SFS



Typ SFS TW-S-D12 4.8xL

Materialeigenschaft:

Werkstoff: Werkstoff-Nr. 1.4567 nach DIN EN 10088-3

Schraubenkopf wahlweise farbig beschichtet

Maße in mm; ohne Maßstab

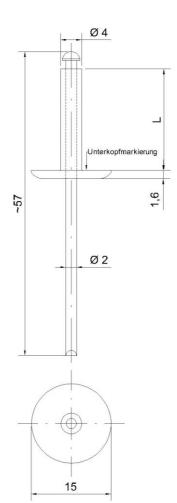
Faserzement-Tafeln "Swisspearl" nach DIN EN 12467

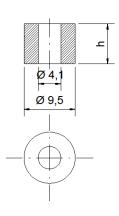
Fassadenschraube SFS TW-S-D12 4,8xL K12 der Firma SFS zur Befestigung der Faserzementtafel auf Holz-Unterkonstruktionen

Anlage 1
Blatt 2 von 8



Fassadenniet MBW-FN 4 x L K15 der Firma MBE (AIMg3 Hülse, V2A Dorn) und Festpunkthülse Alu





L [mm]	Klemmbereich [mm]
19	8,0 – 13,0
25	12,0 - 18,0

Material:

Niethülse: AIMg 3 (EN AW-5754) nach DIN EN 573-3

Zugdorn: nichtrostender Stahl (1.4541) nach DIN EN 10088-3

Oberfläche Nietkopf: Blank / Lackiert

Zusätzliche KS Beschichtung für chloridhaltige Atmosphäre

(Küstennähe) möglich



Unterkopfmarkierung Niet

h [mm]	
7,4	
11,1	

Oberfläche Festpunkthülse: feingedreht

Material

Festpunkthülse: Alu (AlCu4PbMgMn)

Maße in mm; ohne Maßstab

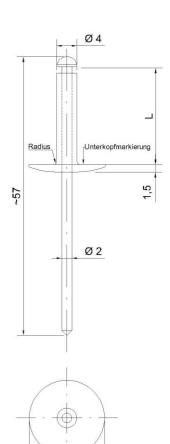
Faserzement-Tafeln "Swisspearl" nach DIN EN 12467

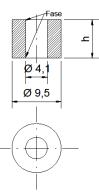
Fassadenniet MBE-FN 4xL K15 (AlMg3 Hülse, V2A Dorn) der Firma MBE zur Befestigung der Faserzementtafel auf Aluminium-Unterkonstruktionen

Anlage 1 Blatt 3 von 8



Fassadenniet MBE-FN 4 x L K15 der Firma MBE (AlMg5 Hülse, V2A Dorn) mit Radius und Festpunkthülse Alu mit Fase





Fase	
	۲
Ø 4,1	
Ø 9,5	

15

L [mm]	Klemmbereich [mm]
18	8,0 – 13,0
25	12,0 – 18,0

Material

Niethülse: AIMg 5 (EN AW-5019) nach DIN EN 573-3 (mit

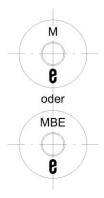
vergrößertem Radius)

nichtrostender Stahl (1.4541) nach DIN EN 10088-3

Oberfläche Nietkopf: Blank / Lackiert

Zusätzliche KS Beschichtung für chloridhaltige Atmosphäre

(Küstennähe) möglich



Unterkopfmarkierung Niet

h [mm]	
7,4	
11,1	

Oberfläche Festpunkthülse: feingedreht

Festpunkthülse: Alu (AlCu4PbMgMn)

Maße in mm; ohne Maßstab

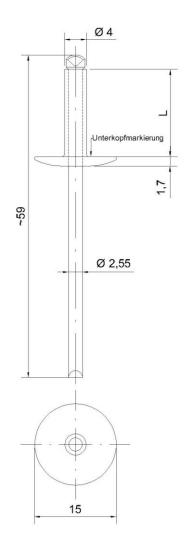
Faserzement-Tafeln "Swisspearl" nach DIN EN 12467

Fassadenniet MBE-FN 4xL K15 (AlMg5 Hülse, V2A Dorn) der Firma MBE zur Befestigung der Faserzementtafel auf Aluminium-Unterkonstruktionen

Anlage 1 Blatt 4 von 8



Fassadenniet MBE-FN 4 x L K15 der Firma MBE (V2A Hülse, V2A Dorn) und Festpunkthülse aus nichtrostender Stahl



Ø 4,1 Ø 9,5			ح
Ø 9,5	-	-	
	Ø	9,5	
(
	-(-(-		

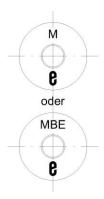
Maße in mm; ohne Maßstab

L [mm]	Klemmbereich [mm]
16	10,0 – 12,0
18	12,0 – 14,0
20	14,0 – 16,0
22	16,0 – 18,0

Material

Niethülse: nichtrostender Stahl A2 nach DIN EN 10088-3 Zugdorn: nichtrostender Stahl (1.4541) nach DIN EN 10088-3

Oberfläche Nietkopf: Blank / Lackiert Zusätzliche KS Beschichtung für chloridhaltige Atmosphäre (Küstennähe) möglich



Unterkopfmarkierung Niet

h [mm]	
7,4	
11,1	

Oberfläche Festpunkthülse: feingedreht

Material

Festpunkthülse: nichtrostender Stahl (1.4303/1.4305) nach

DIN EN 10008-3

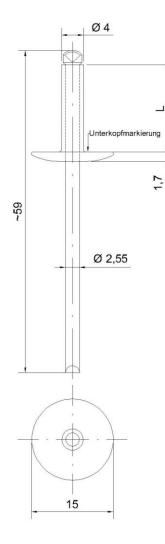
Faserzement-Tafeln "Swisspearl" nach DIN EN 12467

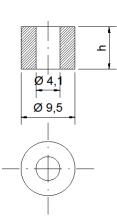
Fassadenniet MBE-FN 4xL K15 (V2A Hülse, V2A Dorn) der Firma MBE zur Befestigung der Faserzementtafel auf Stahl- oder Aluminium-Unterkonstruktionen

Anlage 1 Blatt 5 von 8



Fassadenniet MBE-FN 4 x L K15 der Firma MBE (V4A Hülse, V2A Dorn) und Festpunkthülse aus nichtrostendem Stahl



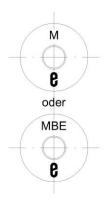


L [mm]	Klemmbereich [mm]
16	10,0 – 12,0
18	12,0 - 14,0
20	14,0 – 16,0
22	16,0 – 18,0

Material

Niethülse: nichtrostender Stahl A4 (1.4578) nach DIN EN 10088-3 Zugdorn: nichtrostender Stahl (1.4541) nach DIN EN 10088-3

Oberfläche Nietkopf: Blank / Lackiert Zusätzliche KS Beschichtung für chloridhaltige Atmosphäre (Küstennähe) möglich



Unterkopfmarkierung Niet

h [mm]	
7,4	
11,1	

Oberfläche Festpunkthülse: feingedreht

Material

Festpunkthülse: nichtrostender Stahl (1.4303/1.4305) nach

DIN EN 10008-3

Maße in mm; ohne Maßstab

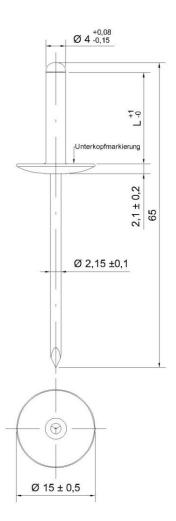
Faserzement-Tafeln "Swisspearl" nach DIN EN 12467

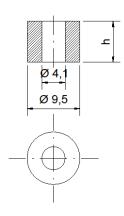
Fassadenniet MBE-FN 4xL K15 (V4A Hülse, V2A Dorn) der Firma MBE zur Befestigung der Faserzementtafel auf Stahl- oder Aluminium-Unterkonstruktionen

Anlage 1 Blatt 6 von 8



Fassadenniet AP15 4 x L K15 der Firma SFS (AIMg3 Hülse, V2A Dorn) und Festpunkthülse Alu





L [mm]	Klemmbereich [mm]
18	8,0 – 13,0
24	13,0 – 18,0

Material

Niethülse: AIMg 3 (EN AW-5754) nach DIN EN 573-3

Zugdorn: nichtrostender Stahl (1.4541) nach DIN EN 10088-3

Oberfläche Nietkopf: Blank / Lackiert



Unterkopfmarkierung Niet

h [mm]	
7,4	
11,1	

Oberfläche Festpunkthülse: feingedreht

Material

Festpunkthülse: Alu (AlCu4PbMgMn)

Maße in mm; ohne Maßstab

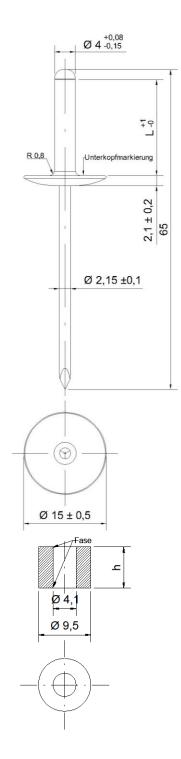
Faserzement-Tafeln "Swisspearl" nach DIN EN 12467

Fassadenniet AP15 4xL K15 (AlMg3 Hülse, V2A Dorn) der Firma SFS zur Befestigung der Faserzementtafel auf Aluminium-Unterkonstruktionen

Anlage 1 Blatt 7 von 8



Fassadenniet AP15 4 x L K15 der Firma SFS (AlMg3 Hülse, V2A Dorn) mit Radius und Festpunkthülse Alu mit Fase



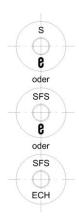
L [mm]	Klemmbereich [mm]
18	8,0 – 13,0
24	13,0 – 18,0

Material

Niethülse: AIMg 3 (EN AW-5754) nach DIN EN 573-3

Zugdorn: nichtrostender Stahl (1.4541) nach DIN EN 10088-3

Oberfläche Nietkopf: Blank / Lackiert



Unterkopfmarkierung Niet

h [mm]	
7,4	
11,1	

Oberfläche Festpunkthülse: feingedreht

Material

Festpunkthülse: Alu (AlCu4PbMgMn)

Maße in mm; ohne Maßstab

Faserzement-Tafeln "Swisspearl" nach DIN EN 12467

Fassadenniet AP15 4xL K15 (AlMg3 Hülse, V2A Dorn) der Firma SFS zur Befestigung der Faserzementtafel auf Aluminium-Unterkonstruktionen

Anlage 1 Blatt 8 von 8



 $\begin{tabular}{lll} \hline \textbf{Tabelle 1:} & \textbf{Bemessungswert der zentrischen Zugkraft R}_{z,d} & \textbf{für die Befestigungsmittel nach Anlage 1, Blätter 4 bis 6 und Blatt 8, in Abhängigkeit vom Bemessungswert der einwirkenden Querkraft F}_{Q,d} & \textbf{Grand R}_{z,d} & \textbf$

Tafelvariante	Beanspruchung	$F_{Q,d}$	$R_{Z,d}$
		[kN]	[kN]
Grauzement- und Weißzement-Tafeln mit Acrylatbeschichtung	mittig	0,00 bis 0,42 0,42 bis 0,78 0,78 bis 1,02	$R_{Z,d} = -0.30 \cdot F_{Q,d} + 0.85$ $R_{Z,d} = -0.76 \cdot F_{Q,d} + 1.05$ $R_{Z,d} = -1.88 \cdot F_{Q,d} + 1.93$
	am Rand	0,00 bis 0,78 0,78 bis 1,02	$R_{Z,d} = 0.45$ $R_{Z,d} = -1.88 \cdot F_{Q,d} + 1.93$
Grauzement- und Weißzement-Tafeln mit 2k-PUR-Beschichtung	mittig	0,00 bis 0,39 0,39 bis 0,72 0,72 bis 0,95	$R_{Z,d} = -0.30 \cdot F_{Q,d} + 0.79$ $R_{Z,d} = -0.76 \cdot F_{Q,d} + 0.97$ $R_{Z,d} = -1.88 \cdot F_{Q,d} + 1.78$
	am Rand	0,00 bis 0,72 0,72 bis 0,95	$R_{Z,d} = 0.42$ $R_{Z,d} = -1.88 \cdot F_{Q,d} + 1.78$

Faserzement-Tafeln "Swisspearl" nach DIN EN 12467	
Bemessungswerte der zentrischen Zugkraft R _{Z,d} für die Befestigungsmittel nach Anlage 1, Blätter 4 bis 6 und Blatt 8, in Abhängigkeit vom Bemessungswert der einwirkenden Querkraft F _{Q,d}	Anlage 2

Z78537.16 1.31.4-6/07